

z. B. der Eröffnungsbeschluß (§ 193 StPO) oder das Rechtsmittelurteil, welches das erstinstanzliche Urteil auf hebt und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweist (§ 299 Abs. 2 Ziff. 3 StPO) kassiert werden, auch wenn das Strafverfahren noch nicht rechtskräftig beendet ist.

Eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ist grundsätzlich nur dann kassationsfähig, wenn der Zeitraum von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung noch nicht verstrichen ist (§ 313 Abs. 1 StPO). In dieser Regelung drückt sich die große Bedeutung aus, die der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung beigemessen wird. Außerdem kommt darin das Interesse der Gesellschaft zum Ausdruck, nach Ablauf eines Jahres auf keinen Fall mehr eine Entscheidung zugunsten eines Verurteilten im Wege der Kassation zu ändern. Ausnahmsweise kann das Präsidium des Obersten Gerichts nach Ablauf dieser Frist die *Zulässigkeit der Kassation* beschließen, wenn es sich um eine Kassation *zugunsten* des Verurteilten handelt (§313 Abs. 3 StPO). Eine solche Entscheidung des Präsidiums ist an *keine Frist* gebunden.

Die Berechnung der Frist für die Kassation von Urteilen beginnt ab Rechtskraft des letzten, in dem Strafverfahren ergangenen Urteils. Es kann also z. B. auch das in erster Instanz ergangene und rechtskräftig gewordene Urteil kassiert werden, wenn gegen das Rechtsmittelurteil innerhalb der Frist ein Kassationsverfahren eingeleitet wird, das erstinstanzliche Urteil jedoch länger als ein Jahr zurückliegt. Dies beruht auf dem Zusammenhang zwischen erst- und zweitinstanzlichen Verfahren.

Die Entscheidung darüber, ob ein Kassationsantrag gestellt wird, hängt weiterhin davon ab, ob die Entscheidung auch *kassationsbedürftig* ist. *Kassationsfähigkeit und Kassationsbedürftigkeit als Voraussetzung für die Durchführung eines Kassationsverfahrens bilden eine Einheit.* Die Kassationsbedürftigkeit ergibt sich aus der Funktion der Kassation als Leitungsinstrument zur Durchsetzung der sozialistischen Gerechtigkeit. Kassationsfähigkeit und -bedürftigkeit sind immer im Zusammenhang als Voraussetzung zu prüfen. Das ist deshalb der Fall, damit die Kassation nicht zu Ergebnissen führt, die mit ihrer rechtspolitischen Funktion nicht vereinbar und mit ihrer gesetzlichen Zulassung nicht beabsichtigt sind. Die Prüfung der Kassationsbedürftigkeit muß stets erfolgen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß z. B. jede Entscheidung, die auf einer Gesetzesverletzung beruht, auch immer kassationsbedürftig ist.

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Kassationsbedürftigkeit sind dann gegeben, wenn das Gericht mit seiner Entscheidung die sozialistische Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit verletzt hat und dadurch

- die gerichtliche Entscheidung im Gegensatz zur Politik der Partei- und Staatsführung der Deutschen Demokratischen Republik steht, sie entstellt und dadurch die gesellschaftliche Entwicklung hemmt;
- die gerichtliche Entscheidung in grober Weise die Souveränität, die Interessen und den Schutz der DDR verletzt; •
- die gerichtliche Entscheidung in grober Weise die Interessen des einzelnen Bürgers verletzt und die Beziehungen Staat—Bürger entscheidend beeinträchtigt;
- die gerichtliche Entscheidung geeignet ist, in ihrer Auswirkung die Durchsetzung des Neuen in der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend den objektiven Gesetzmäßigkeiten zu hemmen;